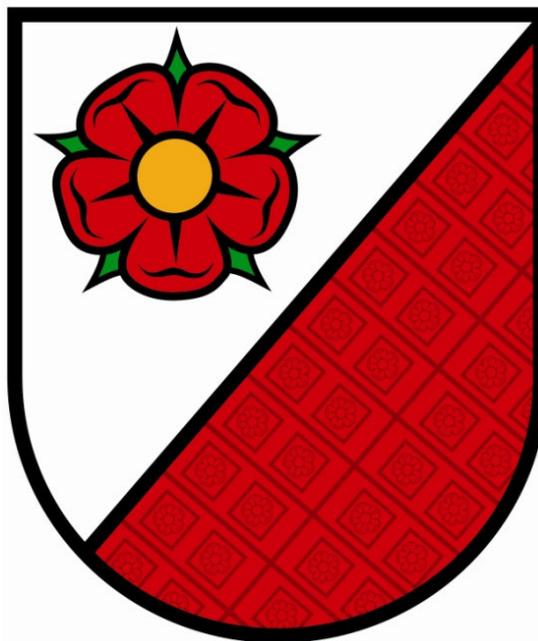


**Abwasserverordnung**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**  
**(AbwV)**



**26. November 2012**

mit Änderungen vom 29. Juni 2015  
und vom **2. September 2019**

## Art. 1

### *Reduktion Anschlussgebühr bei grosser Leitungslänge*

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren gemäss Art. 1 des Gebührenreglements zum Abwasserreglement werden maximal um 70 % reduziert; dem Gebührenpflichtigen verbleiben damit mindestens 30 % der Anschlussgebühr zur Bezahlung.

<sup>2</sup> Die Minimalgebühr wird mit dem gleichen Prozentsatz reduziert wie die Anschlussgebühr nach Belastungswert.

<sup>3</sup> Die Reduktionen betragen nach folgender Tabelle:

101 bis 200 m	10 %
201 bis 300 m	20 %
301 bis 400 m	30 %
401 bis 500 m	40 %
501 bis 600 m	50 %
601 bis 700 m	60 %
über 701 m	70 %

<sup>4</sup> Gemessen wird nicht die effektive Leitungslänge, sondern die Luftlinie ab Anschlusschacht an die öffentliche Leitung bis zur nächstgelegenen Gebäudeecke des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>5</sup> Wird mehr als eine Liegenschaft mit einer gemeinsamen privaten Leitung erschlossen, wird zunächst für jede einzelne Liegenschaft die Luftlinie ab Gebäudeecke bis zum entsprechenden Anschlusschacht (der privaten Leitung) berechnet. Anschliessend werden je einzeln die Distanzen in Luftlinie zwischen den Anschlusschächten (der privaten Leitung) ermittelt, bis die öffentliche Leitung erreicht wird. Diese Distanzen werden jeweils dividiert durch die Anzahl der nutzniessenden Liegenschaften. Die so ermittelten Meter werden für die einzelnen Liegenschaften summiert und in die Tabelle gemäss Pt. 3 übertragen.

<sup>6</sup> Als nutzniessende Liegenschaften werden bezeichnet:

- die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Berechnung anschlusspflichtigen Liegenschaften, auch wenn sie noch nicht angeschlossen sind
- die freiwillig anschliessenden Liegenschaften
- die allenfalls bereits früher an die private Leitung angeschlossenen Liegenschaften.

## Art. 2

### *Regenabwasser-Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> In den Ausnahmefällen, in denen gemäss kantonaler Gesetzgebung die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation zulässig ist, wird für den Anschluss folgende einmalige Gebühr erhoben:  
bis 100 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 500.--  
bis 200 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 1'000.--

bis 300 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 1'500.--  
bis 400 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 2'000.--  
bis 500 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 2'500.--  
ab 501 m<sup>2</sup> entwässerter Fläche CHF 5.-- je m<sup>2</sup>.

### Art. 3

*Anteil Grund- und  
Verbrauchsgebühr*

Über einen Zeitraum von 5 Jahren soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 55 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 45 Prozent betragen.<sup>1</sup>

### Art. 3a

*Einlage in die  
Spezialfinanzierung  
Werterhalt<sup>2</sup>*

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG bzw. Art. 30 Abs. 3 des Abwasserreglements basieren auf einem Zielwert von 60 % des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen.

### Art. 4

*Wiederkehrende  
Gebühren*

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 160.-- pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb.<sup>3</sup>

*Ermässigung bei  
Nichteinleitung des  
Regenabwassers in  
die Kanalisation*

<sup>2</sup> Der Ermässigung der Grundgebühr für die Nichteinleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt:  
10 % bei Nichteinleitung des Vorplatzabwassers  
10 % bei Nichteinleitung des Dachabwassers  
20% bei Nichteinleitung des Vorplatz- und Dachabwassers.

*Verbrauchsgebühr*

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20 pro m<sup>3</sup> Wasser.<sup>4</sup>

### Art. 5

*Zuständigkeiten im  
Abwasserbereich  
Aufgaben der  
Tiefbaukommission*

<sup>1</sup> Die Tiefbaukommission besorgt insbesondere

- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- c) die Festlegung des Anschlusszeitpunktes anschlusspflichtiger Liegenschaften;
- d) die Festlegung des Einzugsgebietes einer Leitung;

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

<sup>2</sup> Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015.

<sup>3</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

<sup>4</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015.

- e) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

*Aufgaben des  
Ressortchefs Tiefbau*

<sup>2</sup> Der Ressortchef Tiefbau ist zuständig für

- a) die Gewährung von Fristerstreckungen oder ratenweiser Zahlung von Anschlussgebühren.

*Aufgaben der  
Gemeindeverwaltung*

<sup>3</sup> Der Gemeindeverwaltung obliegt

- a) die Prüfung und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- d) die Überwachung der Einreichung der Ausführungspläne privater Abwasserleitungen für die Nachführung des Leitungskatasters;
- e) die Nachführung des Katasters der Versickerungsanlagen.

*Baukontrollen im  
Abwasserbereich<sup>5</sup>*

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beauftragt einen qualifizierten Anbieter mit der Durchführung der gesetzlichen vorgeschriebenen Baukontrollen im Abwasserbereich (insbesondere Kontrolle der Kanalisationsanschlüsse und der Versickerungsanlagen).<sup>6</sup>

**Art. 6**

*Inkrafttreten*

Die Abwasserverordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 29. Juni 2015 treten auf den 01. Januar 2015 (Art. 3a) bzw. auf den 1. Januar 2016 (Art. 4) in Kraft.

<sup>3</sup> Die Änderung vom 2. September 2019 treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

<sup>6</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

<sup>7</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

## **Beschluss Gemeinderat**

Angenommen durch den Gemeinderat am 26. November 2012.

Der Präsident  
sig.  
Peter Heiniger

Der Sekretär  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Gemeinderat - Änderung 1**

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 29. Juni 2015 an.

Der Präsident  
sig.  
Beat Studer

Der Sekretär  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Gemeinderat - Änderung 2**

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 2. September 2019 an.

Der Präsident

Der Sekretär

Fabian Horisberger

Christian Liechi

## **Bescheinigung betr. Veröffentlichung**

Die vom Gemeinderat am 2. September 2019 beschlossene Änderung der Abwasserverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 19. September 2019.

Wynigen, 2. September 2019

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechi